

Schließlich glaubt Arndt³⁸⁾ eine Stütze für seine Ansicht, daß der Bundesrat ohne besondere gesetzliche Ermächtigung lediglich auf Grund des Art. 7 Ziff. 2 d. N. V. Rechtsverordnungen erlassen könne, in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes finden zu dürfen. Er bezieht sich bei diesen Ausführungen hauptsächlich auf die Erkenntnisse des IV. O. v. 25. November 1897 und des III. O. v. 26. März 1901. In treffender Weise aber hat Hubrich³⁹⁾ gerade an der Hand dieser Urteile die Ansicht Arndt's widerlegt. Schon der vom IV. O. in dem Urteile vom 25. November 1897⁴⁰⁾ aufgestellte Satz, „daß es zur gültigen Erlassung von Rechtsverordnungen auch angesichts des Art. 7 Ziff. 2 d. N. V. einer besonderen reichsgesetzlichen Ermächtigung für den Bundesrat bedürfe“,

läßt die Rechtsnormeigenschaft der Anstellungsgrundsätze vom 7. und 21. März 1882, die unter Zugrundelegung des § 77 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 aufgestellt sind, völlig außer Zweifel. Von denselben Erwägungen geht auch der III. O. im dem Erf. vom 26. März 1901⁴¹⁾ aus. Mit Rücksicht auf die eingehenden Ausführungen Hubrich's⁴²⁾, die die Theorie Arndt's Satz für Satz widerlegen, glaube ich auf diese verweisen und von einer Darstellung im einzelnen Abstand nehmen zu dürfen.

Fassen wir nun noch einmal die vorausgehenden Erörterungen zusammen, so kommen wir zu dem von der herrschenden Ansicht anerkannten Schluß, daß die Reichsverfassung eine all-gemeine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen dem Bundesrat nicht erteilt hat, daß vielmehr eine solche Be-

38) Verordnungsrecht S. 85 ff.

39) Das Reichsgericht usw. S. 21 ff. und Verwaltungsarchiv Bd. 13 S. 441 ff.

40) Entsch. Bd. 40 S. 70.

41) Entsch. Bd. 48 S. 84 ff.

42) In dem bereits erwähnten Bd. 13 des Verwaltungsarchivs, S. 441 ff.